



HVBG

HVBG-Info 06/1986 vom 03.04.1986, S. 0412 - 0415, DOK 312/017-BSG

UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m 539 Abs. 2 RVO für die Verlobte eines Schiffseigners beim Reinigen von Teppichboden auf einem Binnenschiff - BSG-Urteil vom 29.01.1986 - 9b RU 66/84

UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m 539 Abs. 2 RVO für die Verlobte eines Schiffseigners beim Reinigen von Teppichboden auf einem Binnenschiff (dabei tödlicher Unfall); hier: BSG-Urteil vom 29.01.1986 - 9b RU 66/84 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Mutter der Klägerin, die auf einem Binnenschiff als Verlobte des Schiffseigners lebte und die Aufgaben eines notwendigen Schiffsjungen wahrnahm, verunglückte beim Reinigen von Teppichboden. Als sie ein Teppichstück an Deck aufhängen wollte, stürzte sie über die Reling und ertrank. Das SG und das LSG sprachen der Klägerin UV-Waisenrente zu.

Das BSG hat mit Urteil vom 29.01.1986 - 9b RU 66/84 - die Revision der Beklagten (BG) zurückgewiesen; mit Recht haben die Vorinstanzen der Klägerin die Waisenrente zugesprochen. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Die Reinigung des fettigen Schiffsdecks und zugleich die Säuberung der Teppichbodenstücke, die im Steuerhaus, im Maschinenhaus und teilweise an Deck ausgelegt waren, sind Tätigkeiten, die üblicherweise von einem Schiffsjungen oder einem Deckarbeiter ausgeführt werden. Sie unterliegen deshalb im allgemeinen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es handelt sich um Verrichtungen, die dem Unternehmen des Binnenschiffers E. dienlich waren. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob Teppichböden zur allgemeinen Ausrüstung an Bord gehören. Sie waren hier für eine dem Unternehmen dienende Funktion mit Billigung des Schiffseigners ausgelegt worden."